

Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen, Tel. 06212 2308-0, Fax 06212 2308-17,
post@seekirchen.at

Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Seekirchen befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Seekirchen haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Seekirchen gewährt werden.
5. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Seekirchen gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.
Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen und soweit vorhanden Energienachweis nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 je m ²
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0.2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag Zusätzlich € 40,00 je m ² bis max. 12 m ²

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen und soweit vorhanden Energienachweis nachzuweisen.

3. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomasseheizung	Errichtung einer Biomasseheizung	€ 250,00
	Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Ausgenommen ist der Anschluß an Biomasse-Fernwärmeanlagen.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen und soweit vorhanden Energienachweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	U-Wert $\leq 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 6,00 je m ²

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen und soweit vorhanden Energienachweis nachzuweisen.

5. Förderung für den Einbau eine Photovoltaikanlage bis max. 5 kWpeak

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kWpeak	€ 100 Sockelbetrag Zusätzlich je € 100 pro kWpeak

Bundesförderung (Klimafonds) ist Voraussetzung.

Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Bundesförderung (Klimafonds) und die Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Seekirchen aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt im Jänner des auf den Antrag folgenden Jahres auf das vom Förderungswerber angegebenen Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Seekirchen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der

Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Seekirchen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

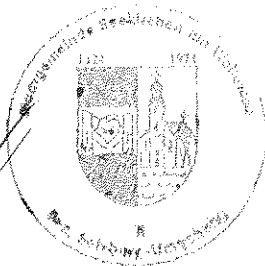
Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.11.2010 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2010.

Die Richtlinien der Gemeindevertretung vom 13.12.1991 und vom 03.12.2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Monika Schwaiger



Stadtramt Seekirchen
Amtstafel

angeschlagen am: 24.11.2010
abgenommen am: 9.12.2010
Der Bürgermeister

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Seekirchen (www.seekirchen.at) heruntergeladen werden!